

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Behebung von Fehlanreizen im Asylverfahren und zur klaren Trennung von Asyl- und Erwerbsmigration

A. Problem

Die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bindet seit März 2022 den Großteil der deutschen Aufnahmekapazitäten. Seit Kriegsbeginn sind über 1 Million Ukrainer im Ausländerzentralregister registriert worden, 530.000 von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (Stand 24. September 2022). Das vom weiteren Kriegsverlauf abhängige künftige Ausmaß der Fluchtbewegung aus der Ukraine ist unkalkulierbar.

Parallel ist auch die Asylmigration nach Deutschland wieder massiv angestiegen und wird absehbar den höchsten Stand seit 2017 erreichen. Diese beiden Fluchtbewegungen kumulativ zu bewältigen, überfordert immer mehr Kommunen und Bundesländer. Anfang September 2022 hatten bereits 12 der 16 Bundesländer einen Stopp der Erstaufnahme von Asylbewerbern verhängt.

Für die seit vielen Jahren im Rahmen der EU weit überproportionale Belastung Deutschlands mit Asylzuwanderung sind die zahlreichen Fehlanreize für irreguläre Migration im deutschen Asylrecht und in der deutschen Asylpraxis mitursächlich. Diese Fehlanreize stehen in einem immer schärferen Kontrast zur zusehends restriktiven Asylpolitik fast aller anderen europäischen Staaten. Ohne Anpassung an die europäische Entwicklung droht Deutschland noch stärker als bislang schon das Ziel irregulärer Asylmigration zu werden.

B. Lösung

Die bestehenden Fehlanreize für irreguläre, zumeist rein wirtschaftlich motivierte Migration in das deutsche Asylsystem werden im Rahmen der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben reduziert. Der Vorrang des Sachleistungsprinzips im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird gestärkt und weitgehend ohne eine Option auf eine alternative Gewährung von Geldleistungen verankert. Der Übergang von den Leistungen gemäß AsylbLG zu den höheren Analogleistungen nach dem SGB wird 6 Monate später und damit erst nach 24 Monaten vollzogen.

Eine Vermischung von Asyl- und Erwerbsmigration wird soweit wie möglich vermieden. Insbesondere wird mit Streichung der Ausbildungs- und der Beschäftigungsduldung der Übergang von einem gescheiterten Asylverfahren in eine Beschäftigung – unter Umgehung der Voraussetzungen einer regulären Erwerbsmigration - ausgeschlossen. Das Arbeitsverbot für Asylbewerber wird entsprechend der europarechtlich zulässigen Höchstdauer auf neun Monate verlängert; im Anschluss greift eine Vorrangprüfung, welche neben deutschen und EU-Bürgern auch zugunsten der Drittstaatenangehörigen greift, welche - wie die Ukraineflüchtlinge und die als schutzberechtigt anerkannten Asylbewerber – bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.

Weiterhin wird eine Strafbarkeitslücke bei vorsätzlichen Falschangaben im Asylverfahren geschlossen und damit die missbräuchliche Asylerschleichung erschwert.

Die Aufnahme der echten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine kann nur dann adäquat bewältigt werden, wenn die Aufnahmekapazitäten nicht durch zusätzliche irreguläre Asilmigration überlastet werden. Die hierauf abzielenden Gesetzesanpassungen sind zugleich ein erster Schritt hin zu einer Neuausrichtung des deutschen Asylsystems im Gleichklang mit der Entwicklung in Europa, um zu verhindern, dass Deutschland weiterhin global und innerhalb der EU eines der Hauptzielländer für illegale Massenmigration bleibt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein etwaiger erhöhter Verwaltungsaufwand infolge der Ausdehnung des Sachleistungsprinzips im AsylbLG wird kompensiert durch die zu erwartende niedrige Zahl an zu versorgenden Asylbewerbern als Folge dieses Gesetzes.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf eines Gesetzes zur Behebung von Fehlanreizen im Asylsystem und zur klaren Trennung von Asyl- und Erwerbsmigration

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 60 c und § 60 d werden aufgehoben.
2. § 104 wird um folgenden Absatz 17 ergänzt:

„Duldungen, die auf Grundlage der bisherigen §§ 60 c und 60 d vor deren Aufhebung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer wirksam.“

Artikel 2

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „18 Monate“ durch die Wörter „24 Monate“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder von Geldleistungen“ werden gestrichen.
 - b) Hinter dem Wort „Wertgutscheinen“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorrangig Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle der Sachleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen oder von Wertgutscheinen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Sachleistung erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit

dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Andernfalls können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden.“

Artikel 3

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Absatz 1 werden Satz 3 und 4 aufgehoben.
2. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seit drei Monaten“ durch die Wörter „seit neun Monaten“ ersetzt.
3. Nach § 84a wird folgender § 84b eingefügt:

„§ 84b

Missbräuchliche Asylantragstellung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Antragsteller im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder die Verhängung eines Abschiebeverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG zu ermöglichen.“

4. Nach § 87c wird folgender § 87d eingefügt:

„§ 87d

Übergangsvorschrift

Beschäftigungserlaubnisse, die auf Grundlage des bisherigen § 61 Absatz S. 3 vor dessen Aufhebung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer wirksam.“

Artikel 4

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Vorrangprüfung“ eingefügt.
2. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seit drei Monaten“ durch die Wörter „seit neun Monaten“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auch in den Folgejahren des von der damaligen Bundesregierung durch die faktische Aufhebung der Dublin-III-VO mitinitiierten irregulären Massenzustroms der Jahre 2015 und 2016 liegen die Zahlen der Erstantragsteller auf Asyl in Deutschland konstant im sechsstelligen Bereich. Seit 2020 weist die Asylummigration wieder eine steigende Tendenz auf. Im Jahr 2022 ist bis einschließlich September bei den Erstanträgen auf Asyl ein Anstieg von 34% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, wobei die monatlichen Zugangszahlen seit August noch einmal beschleunigt ansteigen, so dass sogar zum ersten Mal seit 2017 wieder eine Gesamtjahreszahl von über 200.000 Erstanträgen droht. Innerhalb der EU ist Deutschland in Relation zur Bevölkerungszahl überproportional mit Asylzuwanderung belastet, auf Basis der absoluten Zahlen ist es unverändert das Hauptzielland für Asylbewerber in Europa. Diese Tendenz droht sich noch zu verstärken, da die meisten Nachbarstaaten im Gegensatz zu Deutschland eine zusehends restriktive Asylpolitik betreiben, um sich vor irregulärer Migration zu schützen. Ein signifikanter Anteil der Antragsteller in Deutschland ist nicht schutzberechtigt, wie sich in der Gesamtschutzquote von lediglich 39% für das Jahr 2021 zeigt. Die Rückführung abgelehnter ausreisepflichtiger Asylbewerber gelingt jedoch nur in sehr geringem Umfang: Stand Mitte 2022 lag bei 191.326 der insgesamt 301.524 ausreisepflichtigen Ausländer ein abgelehnter Asylantrag vor. Deshalb ist es umso wichtiger, unberechtigte Asylbewerber von vornherein von einer Antragstellung in Deutschland abzuhalten bzw. ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nach abgelehntem Asylantrag zu stärken.

Die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern in Deutschland liegen weit über dem europäischen Durchschnitt. Das gilt sowohl für die frühzeitig gewährten Geldleistungen als auch für den regelhaften Übergang zu den noch einmal großzügigeren Analogleistungen nach SGB schon nach 18 Monaten und schließlich für den nur rudimentär eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. In Kombination mit der unterlassenen Abschiebung abgelehnter Asylbewerber bilden diese Umstände zentrale Pull-Faktoren für immer mehr Asylbewerber, sich Deutschland als Zielland auszusuchen. Dies geschieht vielfach unter gezielter Umgehung der Dublin-III-Verordnung, nach der eigentlich ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre.

Die den Ländern beim Vollzug des AsylbLG gewährten Wahlmöglichkeiten zwischen Geld- und Sachleistungen werden ganz überwiegend so umgesetzt, dass unter dem Vorwand verwaltungstechnischer Notwendigkeiten der für die Dauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen in § 3 Absatz 2 AsylbLG eigentlich auch beim notwendigen persönlichen Bedarf vorgesehene Vorrang von Sachleistungen in sein Gegenteil verkehrt wird. Allein in den Ankerzentren im Freistaat Bayern wird der Vorrang von Sachleistungen tatsächlich überwiegend praktiziert. Um diese der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufende Praxis zu unterbinden, ist die Wahlmöglichkeit der Länder aufzuheben. Auch hinsichtlich der Leistungsgewährung für die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen sind striktere Vorgaben für die regelhafte Gewährung von Sachleistungen geboten.

Die Trennung von Erwerbs- und Asylummigration leitet sich ab aus den grundlegend verschiedenen Maßstäben, die für die jeweilige Art der Migration gelten. Während bei der Asylummigration ausschließlich humanitäre Aspekte tragend sind, richtet sich die Erwerbsmigration allein nach dem wirtschaftlichen Eigeninteresse des Aufnahmeandes, welches die Aufnahmekriterien insoweit frei bestimmen kann. Dennoch sind die Grenzen zwischen diesen beiden Arten der Migration in den letzten Jahren zusehends verwischt worden: Mit der Ausbildungs- und der Beschäftigungsduldung in §§ 60 c / d AufenthG wird trotz gescheiterten Asylverfahrens der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet. Auch während des Asylverfahrens ist bereits nach 3 Monaten Wartefrist die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeit aufzunehmen.

So werden letztlich Personen mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt und damit einhergehend mit einer Bleibeperspektive begünstigt, die gleich zweifach die eigentlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, da sie weder schutzberechtigt sind noch die Qualifikation für eine reguläre Erwerbsmigration mitbringen.

Bei der Änderung des AsylbLG ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (BVerfGE 132, S. 134 ff) zu beachten. Für die Regelung des Zugangs von Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt sind die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) mit maßgeblich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz behebt einige der im geltenden Recht angelegten Fehlanreize, sich auch ohne Fluchtgrund oder trotz Zuständigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten in das deutsche Asylverfahren zu begeben. Das betrifft sowohl Art und Umfang der während des Asylverfahrens gewährten Leistungen als auch die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung. Vorsätzliche Falschangaben im Asylverfahren werden nunmehr auch strafrechtlich sanktioniert. Schließlich stellt die Novellierung sicher, dass vorrangig bereits aufenthaltsberechtigte Migranten in den Arbeitsmarkt integriert werden – und nicht noch im Asylverfahren befindliche oder bereits abgelehnte und damit ausreisepflichtige Asylbewerber.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wäre eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Mit einer bundesweit einheitlichen Leistungsgewährung wird etwaigen Wanderungsbewegungen zwischen den Bundesländern vorgebeugt und damit eine gleichmäßige Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer in Relation zur Bevölkerungszahl gesichert, so dass eine bundeseinheitliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG liegt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Änderung des Asylgesetzes (Artikel 3) ergibt sich für die Nummern 1 und 2 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und für Nummer 3 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Änderung der Beschäftigungsverordnung (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen), der auch die Eingliederung von Flüchtlingen in beruflicher Hinsicht umfasst.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen im Asylgesetz (Artikel 3) liegen im Rahmen der Vorgaben gemäß Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die aufzuhebenden Duldungstatbestände erlauben trotz Ausreisepflicht die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung. Hiermit verbunden sind gleich mehrere Fehlanreize: Zum einen wird so ermöglicht, unter Umgehung der Voraussetzungen der regulären Erwerbsmigration und unter Vortäuschung eines Asylgrundes Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlangen. Zum anderen wird die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nach abgelehntem Asylantrag geschwächt, weil immer noch auf ein Bleiberecht mittels Ausbildung/Beschäftigung spekuliert werden kann.

Für die beiden Duldungstatbestände besteht auch keinerlei arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit. Mit Blick auf die geplante drastische Absenkung der Anforderungen für Erwerbsmigration im Rahmen der noch für spätestens 2023 beabsichtigten Novellierung des Zuwanderungsrechts kann nunmehr erst recht jeder darauf verwiesen werden, für einen Zugang zum Arbeitsmarkt von vornherein die legalen Voraussetzungen zu erfüllen.

Zudem waren Stand August 2022 bei der Bundesagentur für Arbeit 728.641 arbeitslose Drittstaatenangehörige registriert, darunter 246.000 arbeitslose Personen im Kontext von Fluchtmigration aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern. Aus der Ukraine sind bereits 398.000 erwerbsfähige Personen bei Arbeitsagenturen und Jobcentern gemeldet. Solange noch hunderttausende aufenthaltsberechtigte Drittstaatenangehörige arbeitslos sind, besteht keinerlei Bedarf, den Arbeitsmarkt auch für Ausreisepflichtige zu öffnen. Die Aufenthaltsberechtigten bilden ein ausreichend großes Arbeitskräftepotential, um – zusammen mit den einheimischen Arbeitslosen – einen etwaigen Arbeitskräftebedarf zu decken. Sie sind auch aus fiskalischen Gründen vorrangig zu berücksichtigen, da sie Leistungen nach dem SGB beziehen und deshalb ein Interesse besteht, das Sozialsystem zu entlasten, indem möglichst viele von ihnen ihren Lebensunterhalt mittels Erwerbstätigkeit selbst bestreiten.

Daher sind die in Rede stehenden Duldungstatbestände ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2

Für bereits auf Grundlage der aufzuhebenden Duldungstatbestände erteilte Duldungen ist eine Übergangsregelung zu treffen, die deren Fortbestand für die vorgesehene Erteilungsdauer gewährleistet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet, dass bei der Ausgestaltung von existenzsichernden Leistungen zwischen verschiedenen Gruppen nur insoweit differenziert werden darf, als der Bedarf bestimmter Gruppen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht (BVerfGE 132, S.134 ff). Für die zulässige Dauer des Bezugs von eingeschränkten Leistungen nach dem AsylbLG ist maßgeblich, ob wegen eines kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe festgestellt werden können (BVerfG a.a.O. Rn. 74). Die hierbei zu Beginn des Aufenthalts anzustellende Prognose bemisst sich nicht allein, aber auch am jeweiligen Aufenthaltsstatus (Rn. 75).

Die Dauer des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG in § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG wurde infolge dieses Urteils von 48 auf zunächst längstens 15 Monate reduziert, ehe sie unter Verweis auf die maximale Dauer der Pflicht, sich in Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß § 47 AsylG aufzuhalten, wieder auf 18 Monate erhöht wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10706, S. 17).

Damit ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aber noch nicht ausgeschöpft. Angesichts der Gesetzessystematik, wonach ein Übergang von einem nach gescheiterten Asylverfahren bestehenden Duldungsstatus in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG frühestens nach 4 Jahren (bzw. nach dem geplanten und noch zu beschließenden Chancenaufenthaltsrecht nach 3 Jahren) möglich ist, ist eine Aufenthaltsdauer von bis zu 2 Jahren, bei der also noch ein Jahr Abstand zu dem frühestmöglichen Übertritt in die Aufenthaltserlaubnis besteht, noch als kurz zu bewerten. Dies zumal, als Asylverfahren im Durchschnitt sieben Monate und die anschließenden Gerichtsverfahren gegen eine Versagung des Schutzes aktuell noch einmal 27 Monate (vgl. Frage Nr. 34 in Bundestagsdrucksache 20/3614) dauern. Während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens über den Aufenthaltsstatus wird man typischerweise noch nicht von einer vollen Integration in die hiesigen Verhältnisse ausgehen können. Hierbei wird gegenüber der kombinierten durchschnittlichen Dauer von Asyl- und Gerichtsverfahren von 34 Monaten ein Abschlag von 10 Monaten vorgenommen, damit der Effekt von überlangen Gerichtsverfahren auf die durchschnittliche Verfahrensdauer neutralisiert wird.

Der oftmals bereits vor Abschluss des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens über die Schutzberechtigung des Asylbewerbers erfolgende Übergang zu den deutlich höheren und verstärkt in Geldzahlungen gewährten Analogleistungen nach SGB schon nach 18 Monaten bildet einen relevanten Pull-Faktor für irreguläre Asilmigration. Die Leistungen gemäß SGB übersteigen erheblich das in vielen anderen EU-Staaten gewährte Leistungsniveau. Die Geldleistungen erlauben zudem auch einem unberechtigten Antragsteller, frühzeitig Geld an noch im Herkunftsland befindliche Familienangehörige zu transferieren, um ihnen dort den Lebensunterhalt zu finanzieren, was ein häufiges Motiv für illegale Asilmigration ist. Alternativ können die Gelder auch in die Schleusung weiterer Familienangehöriger investiert werden. Mit dem von der Bundesregierung geplanten sog. Bürgergeld, welches eine weitere Erhöhung der Leistungen beinhaltet, werden die in Rede stehenden Fehlanreize noch einmal verstärkt. Dem ist durch eine verlängerte Bezugsdauer der reduzierten und vorrangig als Sachleistungen zu erbringenden Leistungen gemäß AsylbLG um 6 Monate zu begegnen.

Zu Nummer 2

Dem Gesetzgeber ist weiterhin freigestellt, ob er das menschenwürdige Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert (BVerfGE 132, S. 134 ff, Rn. 67). Der bislang in § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG vorgesehene vorrangige Deckung auch des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Sachleistungen für die Dauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen wird in der Verwaltungspraxis der Bundesländer oftmals in sein Gegenteil verkehrt, indem diese unter Verweis auf einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand mittels der Ausnahmeregelung in Satz 5 doch mehrheitlich Geldleistungen gewähren. Daher ist dieses Ausweichen auf Geldleistungen künftig rechtssicher auszuschließen.

Zu Nummer 3

Für die Unterbringung außerhalb der Erstaufnahme wie insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 AsylG wird das Sachleistungsprinzip gleichfalls als Regelfall festgeschrieben. Da diese Unterbringungsvariante in der Praxis zahlreiche Asylbewerber betrifft, sind die mit der Auszahlung von Geld verbundenen Anreize für irreguläre Migration auch insoweit zu reduzieren. Der notwendige Bedarf kann in Gemeinschaftsunterkünften mit vertretbarem Aufwand als Sachleistung erbracht werden; für den notwendigen persönlichen Bedarf ist dies auch schon in der jetzigen Gesetzesfassung in § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG als Möglichkeit vorgesehen.

Soweit, wie möglicherweise bei individueller Unterbringung in Wohnungen oder Hotels, Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nicht praktikabel sind, kann auf unbare Abrechnungen oder Wertgutscheine ausgewichen werden.

Zu Nummer 4

Für Beschäftigungserlaubnisse, die bereits auf Grundlage des aufzuhebenden § 61 Absatz 1 Satz 3 erteilt worden sind, ist eine Übergangsregelung zu treffen, die ihre Gültigkeit für die vorgesehene Geltungsdauer gewährleistet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes)**Zu Nummern 1 und 2**

Die Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) gibt den Mitgliedstaaten Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern vor. Hierbei gestattet Art. 15 Absatz 1 der Richtlinie, Asylbewerber für längstens 9 Monate den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren.

Die zulässige Dauer eines Beschäftigungsverbots während des Asylverfahrens wird mit 9 Monaten ausgeschöpft, damit der Anreiz reduziert wird, ein missbräuchliches Asylverfahren mit dem Ziel einer baldigen Arbeitsaufnahme in Deutschland zu betreiben. Die Möglichkeit, mit Duldungsstatus, der typischerweise nach einem abgelehnten Asylantrag eintritt, nach 6 Monaten eine Beschäftigung aufzunehmen, wird gestrichen, da diese Option die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise unterminiert. Ein etwaiger Arbeitskräftebedarf kann vollständig aus dem Kreis der Aufenthaltsberechtigten (Ukraineflüchtlinge und anerkannte Asylbewerber) und der einheimischen Arbeitslosen gedeckt werden.

Zu Nummer 3

Eine Strafbarkeit von vorsätzlich falschen Angaben Asyl im Asylverfahren durch die Asylbewerber selbst ist bislang nicht geregelt. Zwischen § 84 AsylG, welcher die Verleitung zu Falschangaben im Asylverfahren durch Dritte betrifft, und § 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG, der zwar Falschangaben zwecks Erlangung eines Aufenthaltstitels sanktioniert, aber nicht für das Asylverfahren gilt, besteht eine Strafbarkeitslücke. Eine Falschangabe des Asylbewerbers kann allenfalls eine Strafbarkeit nach § 271 StGB nach sich ziehen, wenn in der Folge falsche Personalangaben in Aufenthaltsgestattungen eingetragen werden.

Diese Strafbarkeitslücke ist weder gesetzessystematisch noch rechtspolitisch plausibel. Dies wurde spätestens 2016 deutlich, als sich der islamistische Terrorist Anis Amri – insoweit straflos - 14 verschiedener Identitäten bedienen konnte. Bereits auf der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017 wurde unter Top II.7 der Beschluss gefasst, dass künftig für vorsätzlich falsche Angaben im Asylverfahren eine strafrechtliche Sanktion möglich sein muss. Dennoch wurde bislang keine Regelung erlassen. Vielmehr verweist die amtierende Bundesregierung auf die rein asylverfahrensrechtliche Sanktion in § 30 Absatz 3 Nr. 2 AsylG (vgl. Frage Nr. 35b in Bundestagsdrucksache 20/1225). Diese bietet aber keine hinreichende Abschreckung für Täuscher und ist nicht geeignet, eine Aufenthaltsverfestigung des Asylbewerbers trotz seiner Falschangabe zu verhindern, da nur eine strafrechtliche Verurteilung den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 a/b AufenthG entgegensteht (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 53ff bzw. §25a Absatz 3 AufenthG).

Die Strafbarkeit von vorsätzlichen Falschangaben im Asylverfahren dient einer Asylprüfung auf korrekter Tatsachenbasis und ist auch aus Gründen der inneren Sicherheit und zwecks Verhinderung von Sozialmissbrauch geboten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beschäftigungsverordnung)

Art. 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) eröffnet die Möglichkeit, auch nach Ablauf des neunmonatigen Beschäftigungsverbotes bestimmten Gruppen einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt gegenüber Asylbewerbern einzuräumen.

Diese Option wird zugunsten arbeitsloser deutscher und EU-Bürger, aber auch mit Blick auf Drittstaatenangehörige mit Aufenthaltsrecht, wie insbesondere arbeitslose Ukraineflüchtlinge und anerkannte Asylbewerber, genutzt. Deren vorrangige Berücksichtigung ist aus fiskal- wie aus arbeitsmarktpolitischen Gründen angezeigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt